

## Änderung der Beitragsordnung der Architektenkammer Baden-Württemberg

### Bekanntmachung



Die 51. Landesvertreterversammlung der Architektenkammer Baden-Württemberg hat am 15. und 16. November 2024 in Straßburg Änderungen der Beitragsordnung in § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 2, 3, 4 - neu, 5, § 9 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, § 10 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 und § 12 beschlossen.

Auf Antrag vom 2. Dezember 2024 hat das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg mit Schreiben vom 12. Dezember 2024 unter dem Aktenzeichen MLW28-2691-3/114 gemäß §§ 27 Absatz 1, 15 Absatz 3 des Architektengesetzes Baden-Württemberg die Änderungsvorschläge genehmigt. Auf die beschlossene Änderung der Beitragsordnung ist in Ausgabe 1-2/2025 Deutsches Architektenblatt, Regionalteil Baden-Württemberg, als Mitteilungsblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg hingewiesen worden. Gemäß § 17 Satz 5 der Satzung der Architektenkammer Baden-Württemberg ist die Bekanntmachung auf der Website „www.akbw.de“ unter der Rubrik „Recht/Amtliche Bekanntmachungen“ ([www.akbw.de/recht/amtliche-bekanntmachungen](http://www.akbw.de/recht/amtliche-bekanntmachungen)) der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt gleichgestellt.

Die vorgenommenen Änderungen sind in der nachfolgend veröffentlichten Beitragsordnung **rot und in Fettdruck** hervorgehoben und werden hiermit bekanntgemacht. Sie treten am Tag nach der Bekanntmachung, mithin **am 1. Januar 2025 in Kraft**.

*Maximilian Müller*

Stuttgart, 31. Dezember 2024

INHALT	Seite
§ 1 Beitragspflicht	2
§ 2 Beginn der Beitragspflicht	2
§ 3 Ende der Beitragspflicht	2
§ 4 Beitragsfestsetzung	2
§ 5 Höhe des Beitrags	2
§ 6 Anforderung der Beiträge	3
§ 7 Fälligkeit der Beiträge	3
§ 8 Stundung	3
§ 9 Reduktion des Jahresbeitrages nach Vollendung des 65. Lebensjahres	3
§ 10 Ermäßigung des Beitrages aufgrund wirtschaftlicher Notlage	3
§ 11 Mahnung und Beitreibung	4
§ 11 Aufhebung	4
§ 12 Inkrafttreten	4

## § 1 Beitragspflicht

Die Architektenkammer erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Deckung ihrer Ausgaben Beiträge.

## § 2 Beginn der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht zum 1. des folgenden Monats, nach dem das Mitglied in die Architektenliste eingetragen wird.

## § 3 Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Eintragung in die Architektenliste gelöscht wird.
- (2) Bei Tod eines Mitglieds erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des jeweiligen Monats, in dem der Todesfall eingetreten ist.

## § 4 Beitragsfestsetzung

Der Beitrag wird von der Landesvertreterversammlung festgesetzt und im Mitteilungsblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg bekanntgemacht.

## § 5 Höhe des Beitrags

- (1) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Ab **1.1.2025** beträgt der Jahresbeitrag
  1. Beitrag für Kammermitglieder,  
die das 65. Lebensjahr vollendet haben  
oder Alters-, Berufsunfähigkeits- oder volle Erwerbsminderungsrente beziehen  
oder mindestens ein Jahr in Elternzeit sind  
und keine Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit nach § 1 ArchG erzielen  
und dies gegenüber der Kammer schriftlich erklärt haben **60,00 EUR**
  2. Beitrag für Kammermitglieder im Praktikum **60,00 EUR**
  3. Beitrag für alle Kammermitglieder (ausgenommen 1. und 2.),  
die ohne den Zusatz „frei“ in der Architektenliste vermerkt sind **360,00 EUR**
  4. **Beitrag für Kammermitglieder nach Nr. 3 im ersten Jahr  
nach der Mitgliedschaft im Praktikum** **120,00 EUR**
  5. Zusatzbeitrag für Kammermitglieder (ausgenommen 1. und 2.),  
die mit dem Zusatz „frei“ in der Architektenliste vermerkt sind **180,00 EUR**Im Falle der Neuaufnahme oder des Wechsels der Tätigkeitsart eines Kammermitgliedes wird der Beitrag nach Monaten berechnet. Die Pflicht zur Bezahlung des neuen Beitrages beginnt mit dem auf die vollzogene Neuaufnahme oder dem auf den Wechsel der Tätigkeit folgenden Monat.
- (2) Die Beitragssumme kann auf volle Euro gerundet werden.
- (3) Für Kammermitglieder, die als Preisrichter bzw. Preisrichterinnen bei Architektenwettbewerben in Baden-Württemberg tätig sind, erhöht sich der Mitgliedsbeitrag um 10 Prozent der ihnen im Haushaltsjahr vergüteten und um die Mehrwertsteuer bereinigten Preisrichterhonorare.
- (4) Wer vor dem 01.01.1998 das 70. Lebensjahr vollendet hat und bis zu diesem Zeitpunkt auf Antrag von der Zahlung des Mindestbeitrages befreit war, bleibt befreit.
- (5) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- (6) Ist ein Mitglied mit mehreren Berufsgruppen gem. § 3 Abs. 2 der Satzung der Architektenkammer in die Architektenliste eingetragen, wird der Jahresbeitrag nur einmal fällig.

## § 6 Anforderungen der Jahresbeiträge

Die Beiträge werden innerhalb des Beitragsjahres von der Geschäftsstelle von den Mitgliedern angefordert. Die Beitragsbescheide werden entsprechend § 17 des Verwaltungszustellungsgesetzes von Baden-Württemberg zugestellt.

## § 7 Fälligkeit der Beiträge

Die Jahresbeiträge sind jährlich mit Fälligkeit von vier Wochen nach Rechnungsstellung zu entrichten.

## § 8 Stundung

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag gestundet werden, wenn die Zahlung für das Mitglied mit erheblichen Härten verbunden ist. Die Stundung wird längstens für das laufende Jahr gewährt.
- (2) Anträge auf Stundung sind an die Landesgeschäftsstelle zu richten und zu begründen. Geeignete Beweismittel können von der Landesgeschäftsstelle verlangt werden.

## § 9 Reduktion des Jahresbeitrages nach Vollendung des 65. Lebensjahres

- (1) Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder Alters-, Berufsunfähigkeits- oder volle Erwerbsminderungsrente beziehen und keine Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit nach § 1 ArchG erzielen, erhalten auf schriftlichen Antrag und Nachweis eine Reduktion des Jahresbeitrages auf **60,00 EUR**. Die Reduktion gilt ab dem Kalenderjahr der Antragsstellung.
- (2) Mitglieder, die mindestens ein Jahr in Elternzeit sind und die keine Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit nach § 1 ArchG erzielen, erhalten auf schriftlichen Antrag und Nachweis eine Reduktion des Jahresbeitrages auf **60,00 EUR**. Die Reduktion gilt ab dem Kalenderjahr der Antragsstellung.

## § 10 Ermäßigung des Beitrages aufgrund wirtschaftlicher Notlage (unabhängig vom Alter)

- (1) Mitglieder, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, werden teilweise vom Jahresbeitrag befreit:
- (2) Kammermitglieder, die mit dem Zusatz „frei“ in der Architektenliste vermerkt sind:  
Liegt die Summe des Gesamtbetrags der Einkünfte des Mitglieds i. S. d. § 2 EStG und der steuerfreien Einnahmen in Zusammenhang mit beruflicher Tätigkeit nach § 1 ArchG
  - unter 20.000,- EUR,  
ermäßigt sich der Basisbeitrag auf **120,00 EUR**,
  - zwischen 20.000,- und 40.000,- EUR,  
ermäßigt sich der Basisbeitrag auf **240,00 EUR**
  - unabhängig davon fällt der Zusatzbeitrag in voller Höhe an.Dem schriftlichen und termingerechten Antrag muss ein Einkommensteuerbescheid der Vorjahre (nicht älter als 2 Jahre) oder eine Bestätigung des Steuerberaters beigefügt werden. Existenzgründer bzw. Existenzgründerinnen können einen Nachweis über die Bewilligung des Gründungszuschusses durch die Arbeitsagentur beilegen.
- (3) Kammermitglieder, die ohne den Zusatz „frei“ in der Architektenliste vermerkt sind:  
Liegt die Summe des Gesamtbetrags der Einkünfte i. S. d. § 2 EStG und der steuerfreien Einnahmen in Zusammenhang mit der nichtselbstständigen Arbeit als Architekt bzw. Architektin
  - unter 20.000,- EUR,  
ermäßigt sich der Basisbeitrag auf **120,00 EUR**,
  - zwischen 20.000,- und 40.000,- EUR,  
ermäßigt sich der Basisbeitrag auf **240,00 EUR**.Dem schriftlichen und termingerechten Antrag sind Nachweise der Einkünfte, bspw. Jahreslohnsteuerbescheinigung, monatliche Verdienstabrechnung, Rentenbescheid, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld o. ä. beizufügen. Bei Erziehungszeit übersenden Sie uns bitte die Bewilligung des Elterngeldes.

- (4) Bei Vorliegen eines darüber hinaus gehenden Härtefalls kann der Jahresbeitrag auf **60,00 EUR** reduziert werden.
- (5) Der Antrag auf Ermäßigung ist mit einer Begründung und der Anlage geeigneter Beweismittel innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beitragsbescheides schriftlich an die Landesgeschäftsstelle zu richten.

### **§ 11 Mahnung und Beitreibung**

- (1) Beiträge, die nach Ablauf der Zahlungsfrist von einem Monat (gerechnet von dem im Beitragsbescheid genannten Datum) nicht beglichen sind, werden angemahnt.
- (2) Bei erfolgloser zweiter Mahnung werden rückständige Beitragsforderungen nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen beigetrieben.
- (3) Neben den entstehenden Beitreibungskosten kann für die zweite und für jede weitere Mahnung ein Säumniszuschlag in Höhe von 6 Prozent des jeweils angemahnten Betrages zuzüglich einer Bearbeitungs- und Auslagenpauschale in Höhe von 25,00 EUR pro Mahnung erhoben werden.

### **§ 12 Aufhebung**

Die Beitragsordnung der Architektenkammer Baden-Württemberg vom 28. Dezember 1959 in der Fassung vom **17.04.2024** wird aufgehoben.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.